

Satzung der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.

in der Neufassung vom 10.11.2011 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Der Verein wurde am 19. März 1959 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter VR 2068 KI eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung und die Förderung der Belange der schleswig-holsteinischen Wirtschaft gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen sowie die Beratung der Wirtschaft und Politik.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bietet der Verein auch die Beratung und Information über das öffentliche Auftragswesen und die Beratung zum Markteinstieg von Unternehmen an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Bei Neufassung der Satzung sind die drei Industrie- und Handelskammern und die beiden Handwerkskammern in Schleswig-Holstein sowie die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein Mitglied.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt nach freiem Ermessen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach der Finanzkraft der Mitglieder unterschieden werden; einzelne Mitglieder können beitragsfrei gestellt werden. Zur Deckung eines Verlustes kann der Beitrag für ein vergangenes Geschäftsjahr nachträglich angehoben werden, jedoch höchstens um den ursprünglich festgesetzten Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben nach Ablauf einer bei der Wahl bestimmten Amtszeit bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Zum Vorstand soll nur gewählt werden, wer Angestellter eines Mitglieds ist.

4. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für jedes Vorstandsmitglied beschließen.
6. Der Vorstand ist befugt, Teile seiner Aufgaben an einen angestellten Geschäftsführer zu delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft darüber hinaus eine Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von wenigstens zwei Mitgliedern unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt wird.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, oder per Telefax einberufen; die Einberufung per E-Mail ist zulässig bei den Mitgliedern, die dieser Form der Übersendung zuvor zugestimmt haben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen; der Tag der Absendung sowie der Tag der Versammlung werden nicht eingerechnet.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge und während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Angestellten, ein anderes Mitglied oder dessen Angestellten vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall wird mit der Einladung die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt und den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekanntzugeben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte binnen zwei Wochen aufzufordern. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei einem Vorstandsmitglied entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe bleibt unberücksichtigt.

§ 9 Beirat

Der Verein gibt sich einen Beirat, dessen Mitglieder an den Mitgliederversammlungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen können. Dem Beirat gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,
- b) weitere Vertreter von Unternehmen und Institutionen können von der Mitgliederversammlung per Beschluss gemäß § 10 dieser Satzung in den Beirat gewählt werden.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes ,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern
 - die Wahl/ Abwahl der Beiratsmitglieder.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Über die Änderung der Satzung einschließlich der Zweckänderung beschließt die Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit.
4. Der Versammlungsleiter setzt die Form der Abstimmung fest. Diese hat schriftlich zu erfolgen, wenn wenigstens zwei anwesende Mitglieder dies beantragen.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll jedem Mitglied übersandt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

(Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des ABST SH e.V. anlässlich der Mitgliederversammlung am 10.11.2011 in der IHK Lübeck)